

April 2026

## Vertragsbedingungen SSH-GA 2026

### Anerkennung

Die aktuellen Vertragsbedingungen werden dem Mieter<sup>1</sup> mit der Rechnung für die Saison zugestellt.

Vermieterin ist die SSH Segelschule Hallwilersee AG (nachfolgend „SSH“).

Mit der Zahlung des Abonnementpreises erkennt der Mieter ausdrücklich die Vertragsbedingungen an, insbesondere die Haftung für durch den Mieter verursachte Schäden.

### Berechtigung zum Führen des Bootes

Zum Führen des Bootes ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist und Kenntnisse über die geltenden Vorschriften in der Schweiz hat. Ferner sind bei Anwesenheit vom Mieter an Bord von ihm ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen, zum Führen des Bootes berechtigt. Die Haftung verbleibt in letzterem Fall beim Mieter.

### Mietobjekt

Als Mietobjekt gilt das Boot sowie sämtliches an Bord befindliches Zubehör (bspw. Badeleitern, Elektromotoren, etc.). Die SSH garantiert dem Mieter eine einwandfreie Funktion des Bootes bei der Übergabe. Allfällige Mängel sind von der SSH zu beheben.

- ◆ Das Boot wird gemeinschaftlich von der SSH sowie einer definierten Gruppe an Mietern genutzt. Die SSH hat bei der Reservierung Priorität. Es besteht kein alleiniger Anspruch des Mieters auf das Mietobjekt, Verfügbarkeit oder Mietzeiten.
- ◆ Das Mietobjekt steht jeweils ab dem Einwassern der Boote im April/Mai bis zum Auswassern der Boote im Oktober zur Verfügung.
- ◆ Alle Kosten für das Mietobjekt wie Bootsplatz, Winterlager sowie kantonale Gebühren werden von der SSH getragen.

### Miete

- ◆ Der Mieter erhält einen Online-Zugang zum Reservierungskalender der Boote. Über diesen Zugang kann er seine Reservierung gemäss Verfügbarkeit eingeben und verwalten.
- ◆ Reservierungen, die mehr als 4 Wochen im Voraus eingegeben werden, können von der SSH gelöscht werden.
- ◆ Mietzeiten: Es gelten folgende Grundsätze:
  1. Die Boote werden nur solange reserviert, wie diese effektiv gebraucht werden
  2. Wenn immer möglich, sollten die folgenden Zeitfenster eingehalten werden:

Sa / So: 09.00 – 14.00 // 14.00 – 17.00 // 17.00 – 22.00 Uhr

Mo – Fr: längere Reservationen sind möglich

Ferien, Mo – Fr: längere Reservationen sind möglich: 09.00 – 16.00 / 16.00 – 22.00 Uhr

- ◆ Das Boot ist pünktlich zum reservierten Mietende am Bootsplatz zurückzugeben.
- ◆ Eine Untervermietung seitens der Mieter ist nicht gestattet.

<sup>1</sup> Mit der männlichen Form ist nachfolgend auch die weibliche Schreibweise erfasst.

## Schäden, Reparaturen und Haftung des Mieters

- ◆ Die Boote sind von der SSH mit einem Selbstbehalt von 500 CHF vollkaskoversichert. Dem Mieter werden anteilige Kosten des Vollkaskoschutzes berechnet. Diese Beteiligung an der Versicherungsprämie beträgt CHF 50.- pro Jahr und wird zusammen mit der GA-Rechnung verrechnet.
- ◆ Der Mieter muss privat haftpflichtversichert sein. Alle Personen an Bord müssen unfallversichert sein.
- ◆ Der Mieter haftet der SSH für alle von ihm oder von seinen Begleitpersonen verursachten Schäden am Mietobjekt. Schäden, die aufgrund von mangelhafter Vertäuung nach Mietende entstehen, sind ebenfalls dem Mieter zuzurechnen.
- ◆ Bei Schäden am Mietobjekt haftet der Mieter für den effektiven Schaden bis maximal zur Höhe des Selbstbehalts von 500 CHF. Darüberhinausgehende Schadenskosten sind durch die Versicherung gedeckt.
- ◆ Vom Mieter verursachte Schäden an Dritteigentum werden von der SSH der Haftpflichtversicherung gemeldet. Bei Haftpflichtschäden gilt kein Selbstbehalt.
- ◆ Sollte die Versicherung aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder einem anderen Grund die Deckung des Schadens ablehnen, haftet der Mieter für den Gesamtbetrag des Schadens.
- ◆ Für die Abwicklung von Schäden am Mietobjekt und/oder Schäden an Dritteigentum werden von der SSH zusätzlich pauschal 200.—CHF dem Mieter in Rechnung gestellt.
- ◆ Kleinere Reparaturen am Boot werden nach Möglichkeit von den Mietern selbst ausgeführt. Die Kosten für Ersatzteile (bis max. CHF 200.--) werden den Mietern von der SSH gegen Quittung zurückerstattet.
- ◆ Wird das Grossfall zum Masttop gezogen, werden Einsätze der Segelschulmitarbeitenden zum Herunterholen des Falls mit CHF 100.-- verrechnet.
- ◆ Für Rettungseinsätze, welchen ein Selbstverschulden zu Grunde liegt, werden pauschal CHF 200.-- verrechnet.

## Pflichten des Mieters

- ◆ Der Mieter nimmt am jährlichen Einführungstag statt. Dort kommunizierte Weisungen der SSH zum Gebrauch der Boote gelten als verbindlich.
- ◆ Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Mietobjekt befindet sich bei der Übergabe in Ordnung.
- ◆ Beschädigungen am Boot sind vom Mieter unverzüglich der SSH zu melden.
- ◆ Die Mieter verpflichten sich, das Boot in **gutem und sauberem Zustand** zu halten. Allfällig notwendige Reinigungsarbeiten werden nach Stundenaufwand separat verrechnet.
- ◆ Das Betreten der Boote ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
- ◆ Nach dem Segeln sind alle persönlichen Gegenstände wieder mitzunehmen.
- ◆ Ist ein Bordbuch vorhanden, ist jede Ausfahrt darin einzutragen.
- ◆ Bei Sturmwarnung oder Windstärken über 5 Beaufort darf nicht mehr ausgelaufen werden.
- ◆ Bei Windstärken über 2 Beaufort müssen mindestens zwei Personen an Bord sein.
- ◆ Im Falle eines Unfalls sorgt der Mieter für die sofortige Benachrichtigung der SSH sowie ggf. der Seepolizei. Es ist eine Unfallskizze anzufertigen inklusive der Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die SSH ohne Belang.

## Vertrag

- ◆ Der Vertrag / Miete bezieht sich jeweils auf eine Saison und verlängert sich nicht automatisch.
- ◆ Die Saison beginnt mit dem Einwassern der Boote und dem jährlichen Einführungstag und endet jeweils mit dem Auswassern der Boote.
- ◆ Die Miete sowie der Versicherungsbeitrag sind jeweils vor Saisonbeginn zu bezahlen.
- ◆ Falls der Mieter vor Vertragsende vom Vertrag zurücktreten möchte, kann er der SSH einen Nachmieter vorschlagen. Sofern die SSH den Nachmieter akzeptiert, kann zeitanteilig die Vertragssumme mit dem Nachmieter aufgeteilt werden.
- ◆ Die SSH kann vom Vertrag zurücktreten, falls die Voraussetzungen für den Vertrag (Besitz des Bootes, eines Bootsplatzes oder einer Bootsnummer) nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erfolgt eine zeitanteilige Erstattung der Vertragssumme.
- ◆ Die SSH behält sich das Recht vor, im Fall von grösseren oder wiederholten durch den Mieter verursachten Schäden oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Mieterpflichten den Vertrag ausserordentlich per sofort zu kündigen. Sofern die ausserordentliche Kündigung vor Ende Juli ausgesprochen wird, wird die Hälfte der Vertragssumme erstattet. Bei einer ausserordentlichen Kündigung nach dem 1. August entfällt ein Erstattungsanspruch.

## Datenschutz

- ◆ Zur Verwaltung und Nutzung der elektronischen Schliessanlage werden personenbezogene Daten des Mieters (z. B. Name, Badge-Nummer, Zugangsberechtigungen, Zutrittszeitpunkte) erhoben und gespeichert. Diese Daten dienen ausschliesslich der Verwaltung der Zugangsberechtigungen sowie der Sicherstellung eines ordnungsgemässen und sicheren Betriebs der Anlage.

Der Vermieter stellt sicher, dass die gespeicherten Daten vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur technischen Wartung der Schliessanlage erforderlich ist und entsprechende Datenschutzvereinbarungen bestehen.

Der Mieter erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Schliessanlage anfallenden personenbezogenen Daten einverstanden. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch bei Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Badges.

- ◆ Die Vermieter ist berechtigt, auf der Steganlage Videoüberwachungsanlagen zu betreiben. Zweck der Videoüberwachung ist der Schutz der Anlage, Liegeplätze, Boote und sonstigen Einrichtungen vor unbefugtem Zutritt, Diebstahl, Vandalismus oder sonstigen Schäden sowie die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Videoüberwachung ausschliesslich zu Sicherheits- und Dokumentationszwecken erfolgt. Ein Anspruch darauf, dass der Vermieter in Echtzeit auf Ereignisse wie Einbrüche, unberechtigtes Betreten oder Notfälle reagiert oder eingreift, besteht nicht.

Die aufgezeichneten Videodaten werden gespeichert und in regelmässigen Abständen gelöscht, sofern sie nicht zur Aufklärung eines konkreten Vorfalls benötigt werden. Der Vermieter stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Eine Weitergabe von Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt ausschliesslich, wenn dies zur Dokumentation oder Aufklärung einer Straftat oder eines Unfalls erforderlich ist oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

Der Mieter erklärt sich mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen der Videoüberwachung anfallenden personenbezogenen Daten einverstanden.

### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- ◆ Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Beinwil am See.
- ◆ Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizer Obligationenrecht.

Beinwil am See, im April 2026